

## **149. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kinder- und Jugendhilfe (Certified Program)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

### **§ 1. (1) Weiterbildungsziel**

Soziale Arbeit im speziellen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe versteht sich als personenbezogene und fachlich qualifizierte Dienstleistung gegenüber Kindern-, Jugendlichen und Familien, deren Situationen eine spezielle Fallarbeit benötigen. Darunter fallen besondere Aspekte der rechtlichen, methodischen Fertigkeiten als auch spezielle Interventionsmaßnahmen, die in diesem Setting erforderlich sind.

Ziel dieser Weiterbildung ist der Erwerb von speziellen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, wichtiger Unterstützungsmaßnahmen und -formen in der Tätigkeit bei Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in praktischer Hinsicht wie auch auf Basis aktueller wissenschaftlicher Forschung, damit Kinder, Jugendliche bzw. Familien (wieder) in die Lage versetzt werden, ein angemessenes Leben in einem Familiensystem zu führen. Sie bildet eine zusätzliche Qualifizierung für Beschäftigte der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Studium greift spezifische sozialpädagogische Konzepte auf, wie Umgang und Verhalten in schwierigen Gruppenkonstellationen, Kenntnisse über psychopathologische Erkrankungen und deren Interventionen, Kenntnisse über Trauma-Arbeit, Rahmenbedingungen in der stationären Unterbringung oder der ambulanten Begleitung von Kindern- und Jugendlichen bzw. Familien.

Das alternierende didaktische Design von Präsenzphasen und Selbststudium ist als berufsbegleitende Studienform umzusetzen.

### **(2) Lernergebnisse**

AbsolventInnen sind in der Lage

- Methoden, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik eingesetzt werden (insbesondere für die Arbeit in Gruppen) zu beschreiben und zielführende Einsatzmöglichkeiten aufzuzeigen
- die systemischen Strukturen in einem biopsychosozialen Zusammenhang zu erklären
- die Rahmenbedingungen ambulanter und stationärer Kinder- und Jugendhilfe und deren Netzwerkstrukturen zu beschreiben
- ausgewählte zeitgemäße sozialpädagogische Methoden der vernetzenden Angehörigenarbeit und der Rückführung zu erläutern
- die wichtigsten sozialdiagnostischen Instrumente und damit verbundene Begrifflichkeiten und Normen des Kinder-Jugendhilfegesetzes zu bestimmen

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Lehrgangsführung**

Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

#### § 4. Dauer

Die Studiendauer beträgt 3 Semester (62 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1)

- a. der Abschluss des Social Work (MSc) der Donau – Universität Krems (120 ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss, oder
- b. allgemeine Universitätsreife und eine vierjährige studienrelevante Berufserfahrung im sozialen Feld. Fachliche einschlägige Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden, oder
- c. bei fehlender allgemeiner Universitätsreife eine mindestens achtjährige studienrelevante Berufserfahrung im sozialen Feld. Fachliche einschlägige Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden.

(2) Die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

#### § 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

#### § 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus Pflichtfächern (Fach 1 + Fach 2) im Umfang von 14 ECTS (inklusive einem Praktikum zu 6 ECTS) und individuell gewählten Wahlfächern (Fach J1 - J4 und Fach A1 – A6) im Umfang von 48 ECTS zusammen. Die Auswahl der Wahlfächer wird vor Studienbeginn individuell mit der Lehrgangsführung vereinbart.

| Nr. | Pflichtfächer im Umfang von 14 ECTS    | Lehrveranstaltungen  | UE | ECTS |
|-----|--|--|----|------|
| 1   | Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe | Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlagen sowie Methodische Ansätze | 20 | 4    |
|     |  | Umgang mit Gefährdungen im intra- und extramuralen Bereich       | 20 | 4    |
|     |  |  | 40 | 8    |
| 2   | Praktikum                              |  | 10 | 6    |
| Nr. | Wahlfächer im Umfang von 48 ECTS       | Lehrveranstaltungen  | UE | ECTS |
| J1  |  | Aspekte interdisziplinärer Familienforschung                     | 20 | 4    |

|              |   |   |            |           |
|--------------|---|---|------------|-----------|
|              | <b>Soziale Arbeit mit Familien</b>                            | Sozialdiagnostische Instrumente und methodische Interventionen mit Familien im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz | 20         | 4         |
|              |   |   | <b>40</b>  | <b>8</b>  |
| J2           | <b>Psychiatrische Grundlagen des Kindes- und Jugendalters</b> | Zentrale Begriffe der Psychiatrie, der psychiatrischen Störungen und der Diagnostik   | 15         | 3         |
|              |   | Unterscheidung angeborener und erworbener Störungen<br>Medikation und Behandlung  | 25         | 5         |
|              |   |   | <b>40</b>  | <b>8</b>  |
| J3           | <b>Ambulante Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen</b>         | Die Landschaft von ambulanten Organisationen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Österreich                           | 20         | 4         |
|              |   | Jugendhilfeplanung, Qualitätsstandards, Ressourcen- und Konfliktbearbeitungsmethoden  | 20         | 4         |
|              |   |   | <b>40</b>  | <b>8</b>  |
| J4           | <b>Stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen</b>        | Die Landschaft von stationären Organisationen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Österreich                          | 20         | 4         |
|              |   | Aufsuchende Elternarbeit, Biographiearbeit mit Kindern und Jugendlichen, Netzwerkstrukturen und Netzwerkarbeit                    | 20         | 4         |
|              |   |   | <b>40</b>  | <b>8</b>  |
| A1           | <b>Soziale Arbeit mit SeniorInnen</b>                         | Soziale Gerontologie, Altersphasen und Entwicklungsaufgaben, Gesellschaftlicher Wandel  | 15         | 3         |
|              |   | Auftrag und Positionierung der Sozialarbeit im gerontologischen Bereich   | 25         | 5         |
|              |   |   | <b>40</b>  | <b>8</b>  |
| A2           | <b>Soziale Ungleichheit und Randgruppen</b>                   | Phänomenologische Aspekte zur Erfahrung und zum Umgang mit dem Fremden  | 20         | 4         |
|              |   | Psychopathologische und psychodynamische Grundlagen zur professionellen Beziehungsgestaltung                                      | 20         | 4         |
|              |   |   | <b>40</b>  | <b>8</b>  |
| A3           | <b>Jugendorientierte Berufsbildung</b>                        | Aktuelle arbeitsmarktpolitische Angebote für Jugendliche an der Schnittstelle Schule und Beruf                                    | 20         | 4         |
|              |   | Besondere arbeitsmarktpolitische Herausforderungen Jugendliche ohne Bildungsabschluss   | 20         | 4         |
|              |   |   | <b>40</b>  | <b>8</b>  |
| A4           | <b>Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe</b>               | Rechtlich relevante Grundlagen in Bereichen der ambulanten und stationären Straffälligenhilfe                                     | 15         | 3         |
|              |   | Tausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, Elektronisch überwachter Hausarrest     | 25         | 5         |
|              |   |   | <b>40</b>  | <b>8</b>  |
| A5           | <b>Case Management</b>  | Grundlagen, Geschichte und Entwicklung des systemischen Case Managements  | 15         | 3         |
|              |   | Phasen des Assessments / Kontextualisierung / Soziale Diagnostik  | 25         | 5         |
|              |   |   | <b>40</b>  | <b>8</b>  |
| A6           | <b>Migration und Interkulturalität</b>                        | Daten und Fakten zu Migration und Integration mit Schwerpunkt Österreich, Räumliche Konzentration und Segregation                 | 20         | 4         |
|              |   | Interkulturelle Beratung und interkulturelles Coaching  | 20         | 4         |
|              |   |   | <b>40</b>  | <b>8</b>  |
| <b>Summe</b> |   |   | <b>290</b> | <b>62</b> |

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Diesem Universitätslehrgang liegen E-Learning- und Fernstudien-Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-Diskussionsforen u.a. im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning bildet eine Basis des gesamten didaktischen Designs.

#### **§ 11. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über das Fach 1
- b) erfolgreicher Teilnahme am Praktikum, inklusive Reflexionsbericht und Präsentation
- c) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über die gewählten 6 Wahlfächer (48 ECTS) aus Fach J1 – J4 bzw. A1 – A6
- d) Leistungen aus dem Social Work (MSc) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen
- e) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.